

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

4. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 18. AUGUST 1951

NUMMER 73

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

B. Finanzministerium.

RdErl. 2. 8. 1951. Alliiertes Gesetz Nr. 47 (MBL. NW. 1951 S. 509) und Britische Verordnung Nr. 228 (MBL. NW. 1951 S. 511); hier: Verfahren vor dem Entschädigungsgericht (Claims Tribunal). S. 929.

C. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr.

D. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

E. Arbeitsministerium.

F. Sozialministerium.

G. Kultusministerium.

H. Ministerium für Wiederaufbau.

J. Staatskanzlei.

B. Finanzministerium

Alliiertes Gesetz Nr. 47 (MBL. NW. 1951 S. 509) und Britische Verordnung Nr. 228 (MBL. NW. 1951 S. 511); hier: Verfahren vor dem Entschädigungsgericht (Claims Tribunal)

RdErl. d. Finanzministers v. 2. 8. 1951 —
Rqu 4600 — 6406/51/III E 1

Das gemäß der Britischen Verordnung Nr. 228 errichtete Entschädigungsgericht (Claims Tribunal) hat nach einer Mitteilung des Office of the Financial Adviser am 1. August 1951 seine Tätigkeit aufgenommen. Die entsprechende Bekanntmachung der Besatzungsmacht sowie die Verfahrensvorschriften des Entschädigungsgerichts vom 16. Juli 1951 nebst zwei Anhängen gebe ich nachstehend bekannt.

Die Gemeinden bitte ich, die Öffentlichkeit durch Aushang der Bekanntmachung am Schwarzen Brett zu unterrichten.

Bekanntmachung

Das Claims Tribunal (Entschädigungsgericht), das durch die Verordnung Nr. 228 der Britischen Zone gemäß Art. 10 des Gesetzes Nr. 47 der Alliierten Hohen Kommission (Entschädigung für Besatzungsschäden) errichtet worden ist, wird mit Wirkung vom 1. August 1951 Entscheidungen gemäß der obengenannten Verordnung über Entschädigungsanträge treffen, in denen das Claims Office (Entschädigungsamt), errichtet gemäß Gesetz Nr. 47 die Zahlung der beantragten Entschädigung ganz oder teilweise zu genehmigen abgelehnt oder innerhalb der festgesetzten Zeit keine Maßnahmen ergriffen hat.

Ein Einspruch an das Claims Tribunal (Entschädigungsgericht) muß in der gemäß den vom Präsidenten des Claims Tribunal erlassenen Verfahrensvorschriften vorgeschriebenen Form eingelegt werden, und eine Bescheinigung einer Feststellungsbehörde über Zahlung der erforderlichen Gebühr muß ihm beigelegt sein. Die Einspruchsformulare sind in jeder Feststellungsbehörde zu haben.

Die Einspruchseinlegung beim Claims Tribunal muß gemäß Art. 6 (2) der Verordnung 228

- (a) innerhalb von 30 Tagen vom Datum des Schreibens vom Claims Office, in dem der Antragsteller von der Ablehnung der vollen oder teilweisen Entschädigung benachrichtigt wird, oder
- (b) falls das Claims Office innerhalb von 6 Monaten vom Absendungsdatum des Antrages an die Feststellungsbehörden nichts unternommen hat, innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf dieser 6 Monate erfolgen.

In allen Fällen, wo Entschädigungsanträge vom Claims Office vor dem 1. August 1951 nach den Bestimmungen des Gesetzes Nr. 47 abgewiesen worden sind, ist die Frist von 30 Tagen, die gemäß Art. 6 (2) der Verordnung Nr. 228 für die Einspruchseinlegung beim Claims Tribunal vorgesehen ist, verlängert worden. Einsprüche gegen einen derartigen ablehnenden Bescheid müssen dem Claims Tribunal vor dem 31. August 1951 eingereicht werden.

Einsprüche sind an die folgende Adresse zu richten:

Claims Tribunal,
Rathaus,
Herford,
B.A.O.R. 15.

In Zweifelsfällen können Antragsteller mit ihren örtlichen Feststellungsbehörden Rücksprache nehmen.

Claims Tribunal

(Entschädigungsgericht)

(Gemäß Verordnung Nr. 228 des Hohen Kommissars des Vereinigten Königreiches für Deutschland)

Verfahrensvorschriften

Artikel I

Einspruchseinlegung

1. Anträge im Wege des Einspruchs an das Claims Tribunal (Entschädigungsgericht) nach der Verordnung Nr. 228, Artikel 6, Abs. 1, sind in der im ersten Anhang zu dieser Verordnung vorgeschriebenen Form zu stellen und haben alle darin geforderten Angaben zu enthalten.
2. Der Einspruch muß in vierfacher Ausfertigung, von denen eine von dem Antragsteller oder dem ihn vertretenden Rechtsanwalt zu unterzeichnen ist, bei der Geschäftsstelle des Claims Tribunal (Entschädigungsgericht), Herford, Rathaus, innerhalb der in Verordnung Nr. 228, Artikel 6, Abs. 2, festgesetzten Frist eingereicht werden. Wird der Einspruch von einem Rechtsanwalt eingereicht, so ist eine auf den Anwalt lautende Vollmacht des Antragstellers beizufügen.
Eine fünfte Ausfertigung des Einspruchs ist bei dem Claims Office (Entschädigungsamt), Office of the Chief of Staff, Herford, B.A.O.R. 15, einzureichen.
3. (i) Dem Einspruch ist eine den Erfordernissen des zweiten Anhangs zur Verordnung Nr. 228 entsprechende von einer Feststellungsbehörde in der Britischen Zone ausgestellte Bescheinigung über die gemäß Verordnung Nr. 228, Artikel 9, Abs. 2, zahlbaren Gebühren beizufügen.

- (ii) Die Gebührenbescheinigung braucht von der Feststellungsbehörde nur in einer Ausfertigung ausgestellt zu werden, die der unterschriebenen Ausfertigung des Einspruchs beizufügen ist.
 - (iii) Die ausgestellte Bescheinigung gilt als schlüssiger Beweis des Datums, an dem sie beantragt wurde, ihres Ausstellungsdatums und der Höhe der gegebenenfalls gezahlten Gebühren; sollte der Antragsteller wegen Mittellosigkeit nicht in der Lage sein, die Gebühren ganz oder teilweise zu zahlen, so kann das Entschädigungsgericht nach seinem Ermessen diese Bescheinigung auch als schlüssigen Beweis für die Mittellosigkeit gelten lassen.
4. Den Anträgen, die gemäß Verordnung 228, Artikel 5, Abs. 3 (b), dem Entschädigungsgericht vom Entschädigungsamt unterbreitet werden, sind folgende Unterlagen beizufügen:
- (i) Die Originale der Vorgänge bei dem Entschädigungsamt mit vier Ausfertigungen in Englisch (einschließlich aller vom Antragsteller eingereichten Unterlagen),
 - (ii) eine kurze den Antrag an das Entschädigungsgericht begründende Erklärung in fünffacher Ausfertigung.
5. Die Erklärung, enthaltend die rechtserheblichen Beweisgründe und Beweismittel, welche der Antragsteller gemäß Verordnung 228, Artikel 6, Abs. 3, einzureichen berechtigt ist, muß den folgenden Bedingungen entsprechen:
- (i) Sie muß folgendes aufführen:
 - (a) die den Antrag stützenden rechtserheblichen Beweisgründe in fortlaufend nummerierten Abschnitten,
 - (b) eine Aufstellung der den Antrag stützenden Unterlagen unter Angabe, in wessen Besitz sich diese befinden, soweit dies bekannt ist,
 - (c) eine Aufstellung von Namen und Anschriften von etwaigen Zeugen, sowie eine kurze Angabe des Beweisthemas, über das jeder einzelne aussagen wird.
 - (ii) Der Antragsteller hat alle in seinem Besitz befindlichen Unterlagen, die den Antrag stützen, zusammen mit einer vierfachen englischen Übersetzung beizufügen.
 - (iii) Vier Ausfertigungen der Erklärung in Englisch und zwei in Deutsch sind innerhalb der in der Verordnung 228, Artikel 6, Abs. 3, vorgeschriebenen Frist bei der Geschäftsstelle des Claims Tribunal (Entschädigungsgericht) einzureichen; eine weitere Ausfertigung ist innerhalb derselben Frist an das Claims Office (Entschädigungsamt) zu senden.
6. Das Entschädigungsgericht kann das Entschädigungsamt oder den Antragsteller jederzeit auffordern, weitere Auskünfte oder Einzelheiten in bezug auf oder in Beantwortung von irgendeinem Antrag oder einer Erklärung, die die rechtserheblichen Beweisgründe und Beweismittel enthält, zu liefern. Ist eine die rechtserheblichen Beweisgründe und Beweismittel enthaltende Erklärung innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht eingereicht worden, kann eine solche innerhalb einer vom Entschädigungsgericht oder einem seiner Mitglieder gesetzten Nachfrist angefordert werden.
7. Ein Einspruch oder eine die rechtserheblichen Beweisgründe und Beweismittel enthaltende Erklärung, die innerhalb der hierfür vorgeschriebenen Frist bei der Geschäftsstelle des Entschädigungsgerichts eingereicht wird, wird wegen formeller Mängel oder mangels der erforderlichen Ausfertigungen oder Übersetzungen nicht zurückgewiesen, vorausgesetzt, daß solche Mängel innerhalb von 10 Tagen nach einem entsprechenden Hinweis seitens des Registrars des Entschädigungsgerichts richtiggestellt werden; in schwierigen Fällen kann der Präsident eine weitere Frist bestimmen.
8. Innerhalb von 14 Tagen nach Empfang einer Mitteilung des Registrars des Entschädigungsgerichts über den Eingang eines Einspruchs beim Entschädigungsgericht gemäß Verordnung 228, Artikel 6, Abs. 1, hat

das Entschädigungsamt seine Vorgänge in dieser Sache (einschließlich aller vom Antragsteller eingereichten Unterlagen) der Geschäftsstelle des Entschädigungsgerichts zu übermitteln unter Beifügung von vier Übersetzungen in englischer Sprache.

Artikel II

Entscheidung ohne mündliche Verhandlung

9. Kommt das Entschädigungsgericht nach Prüfung der eingereichten Unterlagen einstimmig zu der Ansicht, daß die Genehmigung zur Zahlung einer Entschädigung ganz oder teilweise zu erteilen, oder zu verweigern ist, so trifft das Gericht nach Verordnung 228, Artikel 7, Abs. 2, seine entsprechende Entscheidung ohne Anhören des Entschädigungsamtes oder des Antragstellers.

Artikel III

Verfahren vor der mündlichen Verhandlung

10. Falls das Entschädigungsgericht den Einspruch nicht gemäß Verordnung 228, Artikel 7, Abs. 2, ohne mündliche Verhandlung entscheidet, so setzt es gemäß Verordnung 228, Artikel 11, Abs. 1, einen Termin zur mündlichen Verhandlung über den Einspruch fest, die es jeweils nach seinem Ermessen verschieben oder vertagen kann. Das Gericht gibt dem Entschädigungsamt und dem Antragsteller Nachricht von dem Termin und übersendet, wenn es dies für notwendig hält, dem Antragsteller eine Abschrift der Stellungnahme oder Erklärung, die das Entschädigungsamt hinsichtlich des Falles bei dem Entschädigungsgericht eingereicht hat.
11. Vor der nach Absatz 10 oben festgesetzten mündlichen Verhandlung des Einspruchs kann jederzeit zwecks Erlasses von Anweisungen hinsichtlich der mündlichen Verhandlung eine Vorverhandlung vor dem Gericht oder einem oder mehreren Angehörigen desselben im Zimmertermin abgehalten werden. Bei einer derartigen Vorverhandlung oder einer Fortsetzung einer solchen kann das Entschädigungsgericht oder das oder die hierzu ermächtigten Mitglieder desselben den Antragsteller und das Entschädigungsamt anhören und etwa angebrachte Anordnungen hinsichtlich Feststellung und Einsicht von Schriftstücken, Vernehmung von Sachverständigen oder anderen Zeugen, Art der Beweisaufnahme über bestimmte Tatsachen, Ort oder Art der Verhandlung der Streitfragen und aller anderen Angelegenheiten treffen.
12. (i) Das Entschädigungsgericht kann unter ihm angebracht erscheinenden Bedingungen
- (a) eines seiner Mitglieder oder irgendeine andere Person ermächtigen, die Aussagen des Antragstellers oder eines Zeugen schriftlich aufzunehmen,
 - (b) eine Person, (die nicht Mitglied des Entschädigungsgerichts ist), ermächtigen, eine örtliche Untersuchung durchzuführen, um Streitfragen aufzuklären. Diese Person hat das verfügbare Beweismaterial schriftlich aufzunehmen und danach dem Entschädigungsgericht einen Bericht zu erstatten.
- (ii) Alle nach Abs. 12 (i), (a) oder (b) aufgenommenen Beweise, die als richtig aufgenommen bescheinigt und im Falle des Abs. 12 (i), (b) von einer unterschriebenen Ausfertigung des Berichts begleitet sein müssen, sind dem Gericht vorzulegen und können nach dem Ermessen des Gerichts als Beweise für den Fall, auf den sie sich beziehen, verwertet werden, wenn sie nicht ganz oder teilweise als unsachlich ausgeschlossen werden.
- (iii) Die Bestimmungen der Verordnung 228 oder die auf Grund dieser ergangenen Vorschriften betreffs der Ladung, des Erscheinens und der Vernehmung von Zeugen oder der Bezahlung und Bestrafung von Zeugen finden auf Personen Anwendung, von denen Aussagen oder die Vorlage von Schriftstücken durch eine von dem Entschädigungsgericht gemäß dem vorangegangenen Absatz ermächtigte Person gefordert werden.

Artikel IV**Verfahren bei der mündlichen
Verhandlung**

13. Außer wenn das Gericht aus besonderen Gründen etwas Gegenteiliges anordnet, wird der Antragsteller oder sein Anwalt bei der mündlichen Verhandlung zuerst gehört. Er kann vor dem Entschädigungsgericht plädieren und Zeugen aufrufen. Der Vertreter des Entschädigungsamtes kann solche Zeugen ins Kreuzverhör nehmen, und der Antragsteller oder sein Anwalt kann sie über sich aus dem Kreuzverhör ergebenden Angelegenheiten oder mit Erlaubnis des Entschädigungsgerichts auch über andere Angelegenheiten einem abschließenden Verhör unterziehen.

Der Vertreter des Entschädigungsamtes wird anschließend, wenn notwendig, gehört; er kann vor dem Gericht plädieren und Zeugen aufrufen, die verhört, kreuzverhört und in ein abschließendes Verhör genommen werden können. Der Antragsteller hat das Recht, zu entgegnen.

14. Das Gericht läßt alles Sachdienliche als Beweismittel zu.

Artikel V**Entscheidung nach der mündlichen
Verhandlung**

15. Nach der mündlichen Verhandlung hat das Entschädigungsgericht gemäß den vorhergehenden Bestimmungen die Genehmigung zur Zahlung der vollen oder teilweisen Entschädigung zu erteilen, oder zu verweigern.

Artikel VI**Bekanntgabe der Entscheidungen**

16. Die Entscheidungen des Gerichts sind endgültig und werden dem Entschädigungsamt und dem Antragsteller oder dessen Anwalt schriftlich bekanntgegeben.

Artikel VII**Recht auf Gehör**

17. Natürliche Personen, die an dem Einspruch beteiligte Parteien sind, können persönlich vor dem Entschädigungsgericht gehört werden oder können einen Anwalt zu ihrer Vertretung bestellen. Juristische Personen, ausgenommen das Entschädigungsamt, müssen durch einen Anwalt vertreten erscheinen.
18. Das Entschädigungsgericht kann nach seinem Ermessen Anwälte bestellen, die in dem vor ihm stattfindenden Verfahren als Amicus Curiae auftreten können.

Artikel VIII**Fehlerhafte Gebührenfestsetzung**

19. Wenn in irgendeinem Stadium des Verfahrens festgestellt wird, daß die vom Antragsteller nach Verordnung 228, Artikel 9, Abs. 2, zu zahlenden Gebühren von der Feststellungsbehörde fehlerhaft berechnet oder zu geringe Gebühren gezahlt worden sind, kann das Entschädigungsgericht,

- (i) falls weniger als die zahlbare Gebühr gezahlt worden ist, dem Antragsteller aufgeben, den Fehlbetrag innerhalb einer zu bestimmenden Frist einzuzahlen; wenn der Antragsteller dieser Auflage nicht nachkommt, so wird der Antrag wegen Fristversäumnis zurückgewiesen;
- (ii) falls mehr als die zahlbare Gebühr gezahlt worden ist, die Feststellungsbehörde anweisen, den zuviel gezahlten Betrag zurückzuerstatten.

Artikel IX**Siegel**

20. Das Gericht führt ein Siegel, mit welchem alle von dem Gericht ausgehenden Schriftstücke und Entscheidungen versehen werden.

Artikel X**Kosten**

21. Das Entschädigungsgericht kann nach seinem Ermessen Entscheidungen über Kosten nach Verordnung 228, Artikel 12, Abs. 1, treffen, wie auch über alle für die ordnungsmäßige Durchführung seiner Geschäfte etwa angemessenen und notwendigen Kosten, und hat die

zur Durchführung dieser Entscheidungen notwendigen Schritte zu unternehmen.

Artikel XI**Anderweitig nicht geregelte
Angelegenheiten**

22. Angelegenheiten des Geschäftsganges oder des Verfahrens, die durch die Verordnung 228 oder die auf Grund dieser erlassenen Vorschriften nicht geregelt sind, werden nach dem Ermessen des Präsidenten entschieden.

D. N. O'Sullivan

President Claims Tribunal

16. Juli 1951.

(i)

FIRST SCHEDULE

(Pursuant to Rule 1 of the Rules of Procedure framed under Ordinance 228)

ERSTER ANHANG

(Gemäß Vorschrift Nr. 1 der Verfahrensvorschriften nach der Verordnung 228)

To the: CLAIMS TRIBUNAL Rathaus, Herford.
An das: ENTSCHÄDIGUNGSGERICHT

APPLICATION under Ordinance 228, Article 6, Paragraph 1 by (state name of Applicant in full)
EINSPRUCH gemäß Verordnung 228, Artikel 6, Abs. 1 von
(voller Name des Antragstellers)
whose address is: and who is
Anschrift:

represented by (state name and address of lawyer, if
any):
vertreten durch (ggf. Name und Anschrift des Rechts-
anwalts):

The Applicant above named states as follows: —

Der obengenannte Antragsteller erklärt folgendes: —

1. That he sent an Application under the provisions of Ordinance 228, Article 4, Paragraph 1, to
Daß er gemäß den Bestimmungen der Verordnung 228, Artikel 4, Abs. 1, bei
the Feststellungsbehörde at
der Feststellungsbehörde in
on the day of 195..... claiming
compensation for
am d. Mts. einen Antrag
auf Entschädigung
Occupation Damages arising out of the act or omission therein referred to
für Besatzungsschäden eingereicht hat, die durch die
darin aufgeführte Handlung
which occurred at
oder Unterlassung entstanden ist, die sich in
on the day of 195.....
am d. Mts. ereignete.

- 2.) That by its letter No. dated
Daß durch Schreiben Nr. vom
the Claims Office, Herford, has notified the Applicant
das Entschädigungsamt, Herford, den Antragsteller benachrichtigt hat,
that it has refused authority to pay any compensation
daß es die Genehmigung zur Zahlung irgendeiner
Entschädigung abgelehnt hat,
given authority to pay compensation in
part
Genehmigung zur Zahlung einer teilweisen
Entschädigung erteilt hat,

(ii)

OR That six months have expired from the date on which the Application aforesaid was filed and the Claims Office has taken no action under Ordinance 228, Article 5, Paragraph 3 or 4

ODER daß sechs Monate seit dem Tag verstrichen sind, an dem der vorgenannte Antrag eingereicht wurde, ohne daß das Entschädigungsamt Schritte gemäß der Verordnung 228, Artikel 5, Abs. 3 oder 4 unternommen hätte.

*) Strike out inappropriate parts of this paragraph.
Unzutreffende Teile dieses Absatzes sind zu streichen.

3. That the Applicant therefore prays that the Claims Tribunal will be pleased to adjudicate upon his claim in accordance with the provisions of Allied High Commission Law No. 47 (Compensation for Occupation Damages) and authorise payment in respect of: —

(In the space below state whether the present claim is in respect of the whole or of a part of the original claim referred to in Paragraph 1 and if a part only is claimed specify what part)

Daß der Antragsteller daher das Entschädigungsgericht ersucht, gemäß den Bestimmungen des Gesetzes Nr. 47 der Alliierten Hohen Kommission (Entschädigung für Besatzungsschäden) über seinen Antrag entscheiden und Zahlung anweisen zu wollen in bezug auf: —

(Hierunter ist anzugeben, ob dieser Antrag sich auf den ganzen oder nur einen Teil des ursprünglichen in Abs. 1 erwähnten Antrages bezieht, und falls nur ein Teil beantragt wird, welcher)

4. That for the purpose of the assessment of the fee payable under Ordinance 228, Article 9, Paragraph 2, the applicant estimates the value of his claim submitted to this Tribunal as: —

Der Antragsteller schätzt zwecks Festsetzung der gemäß Verordnung 228, Artikel 9, Abs. 2, zu zahlenden Gebühr den Wert des bei diesem Gericht geltend gemachten Anspruchs auf

DM

Signed at this day of 195.....
Unterzeichnet in am d. Mts. 195.....

Signature of Applicant or his lawyer
duly authorised

Unterschrift des Antragstellers oder
des von ihm beauftragten Rechtsanwalts.

(iii)

NOTES

- Four copies of this Application (one of which shall be signed by the Applicant or by the lawyer acting on his behalf) duly filled in with the required information must be filed in the
Office of the Claims Tribunal, Rathaus, Herford —
(a) within 30 days of the date of the Claims Office letter to the Applicant notifying its refusal to authorise compensation in whole or in part,
OR
(b) where the Claims Office has not taken action within six months from the date of the sending of the Application to the Feststellungsbehörde, within 30 days of the expiration of such six months.
- In cases where the Application is filed by a lawyer, the Applicant's authorisation for the lawyer to act on his behalf must be attached to the Application.
- One copy of this Application must be filed in the Claims Office, Office of the Chief of Staff, Herford, BAOR 15, on the same date as the Application is filed before the Tribunal.
- One copy of the form of certificate in Schedule 2 (that copy attached to the signed copy of the Application) must be completed by a Feststellungsbehörde in the British Zone and must accompany the application when it is filed in the Office of the Claims Tribunal, Herford.
- A statement of material arguments and evidence in the form required by Article 1, Rule 5, of the Rules of Procedure framed by the President of the Tribunal may be filed in the Office of the Tribunal within 15 days of the date of the submission of the Application. Four copies in English and two in German must be submitted to the Tribunal and one copy to the Claims Office.

ANMERKUNGEN

- Vier Ausfertigungen dieses Einspruchs (von denen eine von dem Antragsteller oder seinem Rechtsanwalt unterzeichnet sein muß), in welchem alle Angaben ordnungs-

mäßig einzutragen sind, müssen bei der Geschäftsstelle des Claims Tribunal (Entschädigungsgerichts) Rathaus, Herford, eingereicht werden, und zwar

- innerhalb von 30 Tagen vom Datum des Schreibens vom Entschädigungsamt, in dem der Antragsteller von der Ablehnung der vollen oder teilweisen Entschädigung benachrichtigt wird,

ODER

- falls das Entschädigungsamt innerhalb von 6 Monaten vom Absendungsdatum des Antrages an die Feststellungsbehörde nichts unternommen hat, innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf dieser 6 Monate.

- Falls der Einspruch durch einen Rechtsanwalt eingereicht wird, muß die auf den Rechtsanwalt lautende Vollmacht des Antragstellers dem Einspruch beigelegt werden.
- Eine Ausfertigung des Einspruchs muß bei dem „Claims Office (Entschädigungsamt), Office of the Chief of Staff, Herford, BAOR 15“ am selben Tage eingereicht werden, an dem er dem Entschädigungsgericht zugestellt wird.
- Eine Ausfertigung der Bescheinigung nach Anhang Nr. 2 (und zwar diejenige, die dem unterschriebenen Einspruch beigelegt wird) ist von einer Feststellungsbehörde in der Britischen Zone auszustellen und muß dem Einspruch an die Geschäftsstelle des Entschädigungsgerichts, Herford, beigelegt werden.
- Eine Erklärung, enthaltend die rechtserheblichen Beweisgründe und Beweismittel in der Form, wie sie im Artikel 1, Vorschrift 5, der Verfahrensvorschriften von dem Präsidenten des Entschädigungsgerichts festgelegt ist, kann dem Einspruch beigelegt oder bei der Geschäftsstelle des Entschädigungsgerichts innerhalb von 15 Tagen nach der Einspracheinlegung eingereicht werden. Vier englische und zwei deutsche Ausfertigungen müssen dem Entschädigungsgericht und eine Ausfertigung dem Entschädigungsamt zugestellt werden.

(ii)

SECOND SCHEDULE

(Pursuant to Rule 3 (i) of the Rules of Procedure framed under Ordinance 228)

ZWEITER ANHANG

(Gemäß Vorschrift Nr. 3 (i) der Verfahrensvorschriften nach der Verordnung 228)

CERTIFICATE relating to fees payable under Ordinance 228, Article 9, Paragraph 2, issued by the Feststellungsbehörde at

BESCHEINIGUNG bezüglich der gemäß Verordnung 228, Artikel 9, Abs. 2, zahlbaren Gebühren, ausgestellt durch die Feststellungsbehörde in

It is hereby certified as follows:

Es wird hierdurch bescheinigt:

- That on the day of 195..... the Applicant mentioned in the attached Application to the Claims Tribunal applied to this Office for completion of this Certificate.
Daß am d. Mts. 195..... der im beigelegten Einspruch an das Entschädigungsgericht angegebene Antragsteller bei dieser Dienststelle die Ausstellung dieser Bescheinigung beantragte.
- That this Office has assessed at DM the fee payable on DM the estimated value of the claim for compensation as shown in Paragraph 4 of the attached Application.
Daß diese Dienststelle DM als Gebühr für den auf DM abgeschätzten Wert des Entschädigungsanspruchs festgesetzt hat, gemäß der in Abs. 4 des beigelegten Einspruchs eingesetzten Schätzung.
- (a*) That the said fee of DM was paid in full to this Office on the day of 195.....
Daß diese Gebühr von DM in voller Höhe am d. Mts. 195..... bei dieser Dienststelle eingezahlt wurde.

*) Complete paragraph (a) or (b) or (c) which ever applicable and strike out the two paragraphs not applicable.

Nur Abs. (a), (b) oder (c) ist auszufüllen, je nachdem, welcher zutrifft, und die beiden nicht zutreffenden Absätze sind auszustreichen.

- (b) That DM out of the said fee of DM was paid to this Office on the day of 195.....

Daß nur DM von dieser Gebühr von DM bei dieser Dienststelle am d. Mts. 195..... eingezahlt wurden,

and that according to the information available to this Office Applicant is, owing to lack of means, unable to pay the balance of the fee.

und daß nach den dieser Dienststelle zur Verfügung stehenden Unterlagen der Antragsteller wegen Mittellosigkeit nicht in der Lage ist, die volle Gebühr zu zahlen.

- (c) That according to the information available to this Office the Applicant is, owing to lack of means, unable to pay any part of the said fee of DM. Daß nach den dieser Dienststelle zur Verfügung stehenden Unterlagen der Antragsteller wegen Mittellosigkeit nicht in der Lage ist, irgendeinen Teilbetrag dieser Gebühr von DM zu zahlen.

Issued this day of 195.....

Ausgefertigt am d. Mts. 195.....

OFFICIAL SEAL
Dienstsiegel

Signature
Unterschrift

— MBl. NW. 1951 S. 929.

